

Kantonaler Gestaltungsplan Erweiterung MVN West

(im folgenden MVN Logistik 4.0 genannt)

RRB Nr. 2018 / 1220 vom 14. August 2018

Kantonaler Gestaltungsplan
MVN Logistik 4.0 1 : 1'000

Übersichtsplan 1 : 5'000

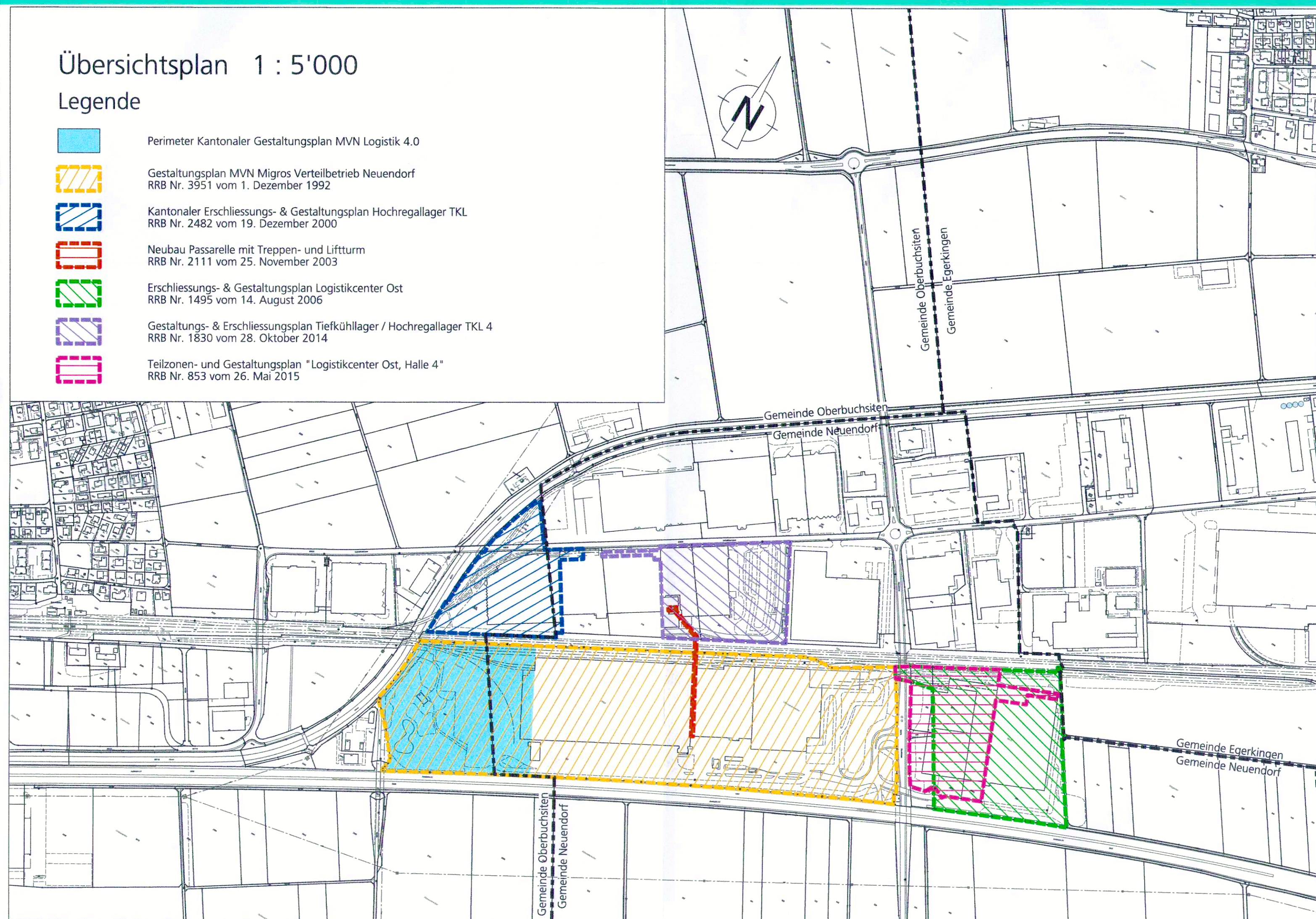
Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf
RRB Nr. 3951 vom 1. Dezember 1992 1 : 4'000Schemaschnitt / Fassadengestaltung
Sinngemäss verbindlich 1 : 1'000

Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gem.	Übersungen: 09.10.2017	geprüft: Plan Nr.	genehmigt:
						gezeichnet: eww		
						Größe: 90 x 105		6858 / 1
2.	27.07.2018	Gemäss Eingrache BKW (S6 Abs. 6)	chi	RR	RR	user: fsi		
1.	10.10.2017	Anpassungen Baufelder gemäss Bauherrschaft	RA	WYS	RR	geprüft: 17.08.2018 09:40:06		
AV: Grundzüge vom: www.bsb-partner.ch CAD-Exp. M. Neuenkirchli Erweiterung MVN 2000 West 6858_1_Gestaltungsplan.dwg								
Biberist Tel. 032 671 22 22 Fax 032 671 22 00 Dersingen Tel. 062 388 38 38 Fax 062 388 38 00 Grenchen Tel. 032 654 59 30 Fax 032 654 59 31 Liestad/Bern Tel. 031 978 00 78 Fax 031 978 00 79								
BSB + Partner Ingenieure und Planer bsb+								

Übersichtsplan 1 : 5'000

Legende

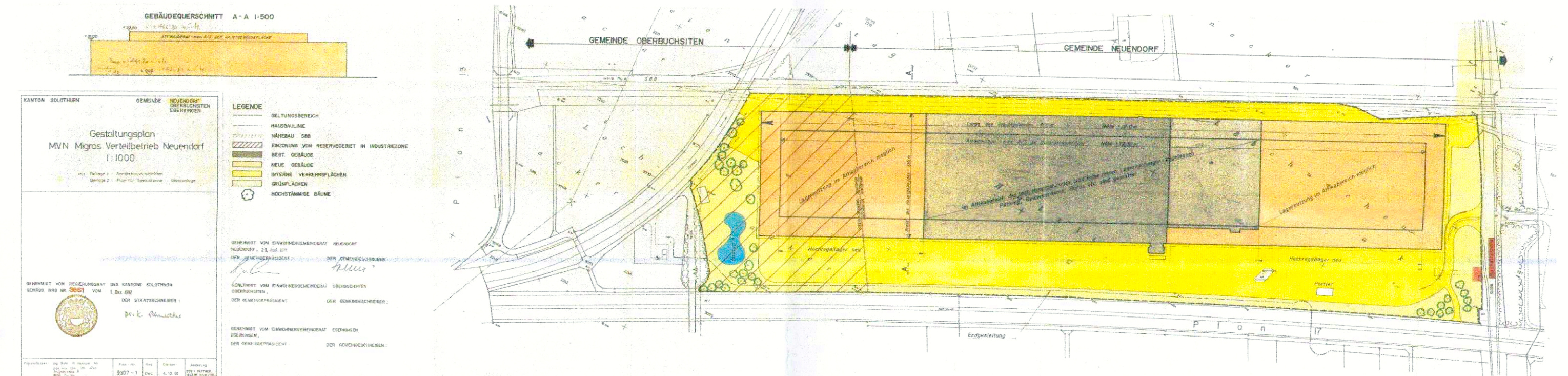
- Perimeter Kantonaler Gestaltungsplan MVN Logistik 4.0
- Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf
RRB Nr. 3951 vom 1. Dezember 1992
- Kantonaler Erschliessungs- & Gestaltungsplan Hochregallager TKL
RRB Nr. 2482 vom 19. Dezember 2000
- Neubau Passarelle mit Treppen- und Liftturm
RRB Nr. 2111 vom 25. November 2003
- Erschliessungs- & Gestaltungsplan Logistikcenter Ost
RRB Nr. 1495 vom 14. August 2006
- Gestaltungs- & Erschliessungsplan Tiefkühlager / Hochregallager TKL 4
RRB Nr. 1830 vom 28. Oktober 2014
- Teilzonen- und Gestaltungsplan "Logistikcenter Ost, Halle 4"
RRB Nr. 853 vom 26. Mai 2015



Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf

RRB Nr. 3951 vom 1. Dezember 1992

Situation 1 : 4'000



Legende

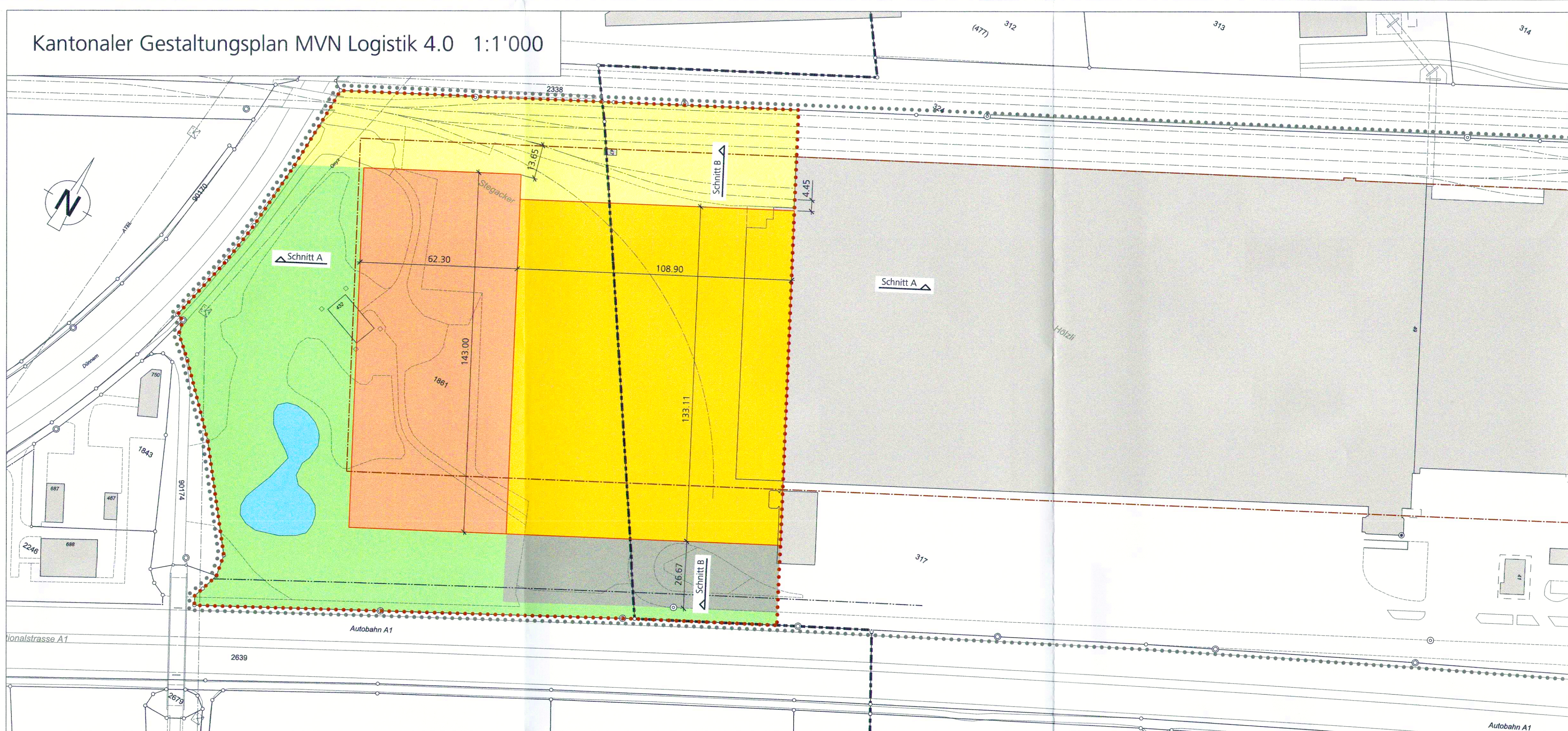
Genehmigungsinhalt
Perimeter Kantonaler Gestaltungsplan MVN Logistik 4.0

- Baufeld Hochregallager
- Baufeld Logistik
- Verkehrsflächen teilweise bestehend
- Gleisanlagen bestehend
- Grünflächen bestehend
- Feuchtbiosphäre / Weiher bestehend

Orientierungsinhalt

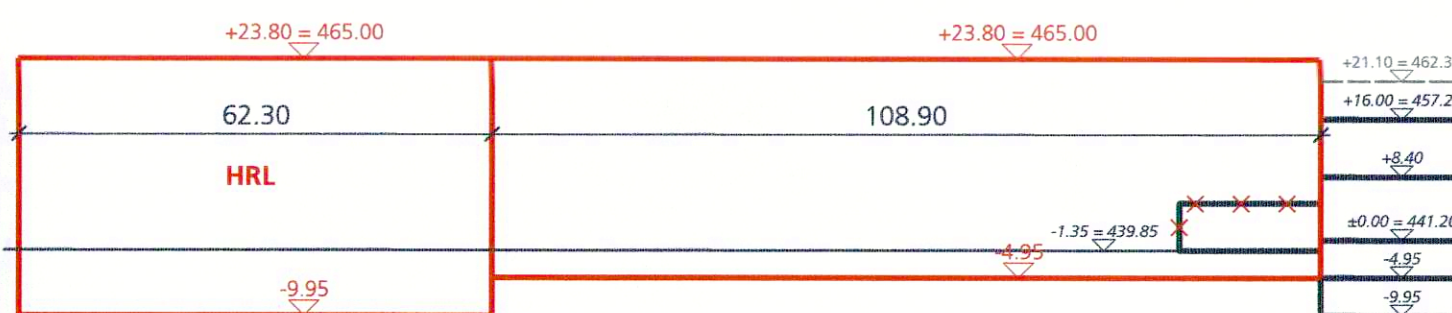
- Perimeter Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf
RRB Nr. 3951 vom 1. Dezember 1992
- Hausbaulinie Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf
RRB Nr. 3951 vom 1. Dezember 1992
- Baulinie Astra (gem. Ausführungsprojekt 6-Spurausbau)
- Gemeindegrenze

Kantonaler Gestaltungsplan MVN Logistik 4.0 1:1'000



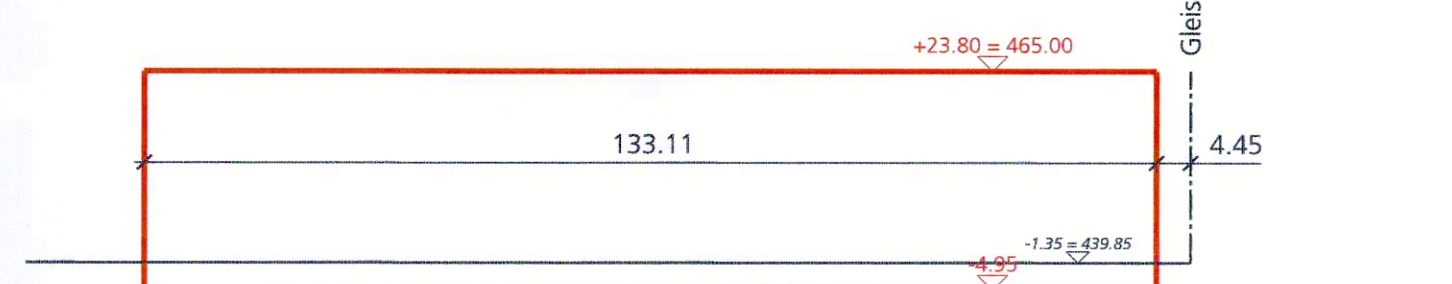
Schemaschnitt A - A 1 : 1'000

Sinngemäss verbindlich



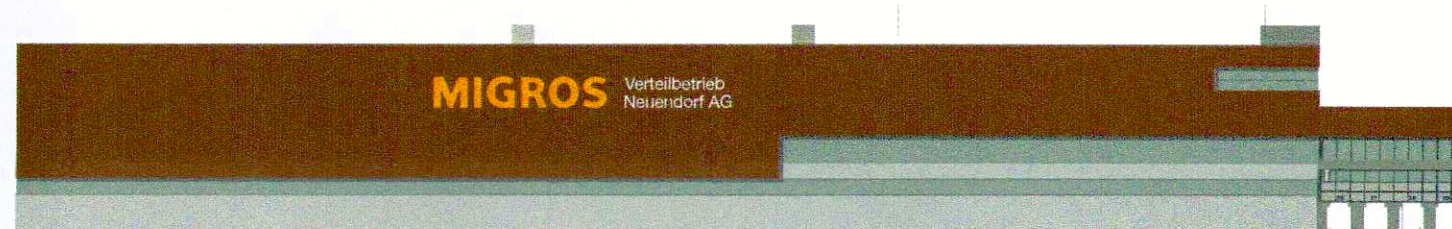
Schemaschnitt B - B 1 : 1'000

Sinngemäss verbindlich



Fassadengestaltung

sinngemäss verbindlich



Sonderbauvorschriften Kantonaler Gestaltungsplan

Erweiterung MVN West

(im folgenden MVN Logistik 4.0 genannt)

Gestützt auf die §§ 68 und 44 – 47 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Solothurn vom 3. September 1978 (Stand 1. März 2013) erlässt der Regierungsrat folgenden Kantonalen Gestaltungsplan MVN Logistik 4.0, Neuendorf mit Sonderbauvorschriften.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Der vorliegende Kantonale Gestaltungsplan MVN Logistik 4.0 regelt in Ergänzung zum Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf, Neuendorf und Oberbuchsitzen vom 1. Dezember 1992, RRB Nr. 1992/3951 die Rahmenbedingungen für die bauliche Erweiterung des bestehenden MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG.

Das Bauvorhaben untersteht als Ganzes der UVP-Pflicht nach UVPV vom 19. Oktober 1988 (Stand 1. Oktober 2016, Anlagetyp 80.6). Das Gestaltungsplanverfahren gilt als Leitverfahren.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist im Plan durch eine rot punktierte Linie begrenzt.

§ 3 Stellung zum rechtsgültigen Gestaltungsplan 1992

Der rechtsgültige Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf, Neuendorf und Oberbuchsitzen vom 1. Dezember 1992, RRB Nr. 1992/3951 bleibt weiterhin in Kraft, soweit er von diesem Kantonalen Gestaltungsplan nicht betroffen ist. Bauten und Anlagen sowie Änderungen der Bebauung bzw. Nutzung in diesem Bereich richten sich weiterhin nach dem rechtsgültigen Gestaltungsplan MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf, Neuendorf und Oberbuchsitzen vom 1. Dezember 1992, RRB Nr. 1992/3951.

§ 4 Stellung zur Grundordnung

Für den Kantonalen Gestaltungsplan MVN Logistik 4.0 gelten die nachfolgenden Sonderbauvorschriften. Soweit diese nichts Anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinden Neuendorf und Gemeinde Oberbuchsitzen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 5 Baubewilligungsbehörde

Zuständig für die Baubewilligungsverfahren und die Erteilung von Baubewilligungen ist – mit Ausnahme der Werke – die jeweilige Standortgemeinde. Für die Erteilung der Baubewilligungen der Werkleitungen ist die Einwohnergemeinde Neuendorf zuständig. Die Gemeinden koordinieren sich untereinander.

Sonderbauvorschriften

§ 6 Art und Mass der Nutzung

Innerhalb des Kantonalen Gestaltungsplanes sind Bauten und Anlagen für Arbeitstätigkeiten im Bereich Logistik (Lagerung und Kommissionierung von Non-Food-Artikeln) inkl. die dafür notwendigen Lagerflächen, Hochregallager, Umschlagflächen sowie die dazugehörigen Technik- und Nebenbauten zugelassen.

- Die Baufelder «Hochregallager» und «Logistik» legen die maximalen Gebäudeumrisse der entsprechenden Hochbauten fest. Diese dürfen (Oberkante Dachabschluss – Fassadenflucht) die Kote von 465 m ü. M. nicht überschreiten (entspricht Tiefkühlager TKL 3 und 4).
- Betrieblich bedingte Nebenbauten wie Rampen, Nottreppen, Fluchtgänge etc. dürfen auch ausserhalb der Baufelder erstellt werden.
- Sämtliche Baufelder sind zu unterkellern.
- Technisch bedingte Dachaufbauten dürfen die max. Gebäudekote überschreiten, sind aber architektonisch befriedigend zu gestalten.
- Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlich erforderlichen Abstände zur 50/16-kV-Freileitung der BKW eingehalten sind.

§ 7 Etappierung

Die Baufelder können in mehreren Etappen und unabhängig voneinander überbaut werden.

§ 8 Fassadengestaltung / Namensbeschriftung

- Der Betrieb hat unabhängig von den einzelnen Etappen als architektonisch gestaltete Einheit in Erscheinung zu treten. Die Materialisierung und Farbgebung der neuen Gebäude sind entsprechend zu wählen. Es ist darauf zu achten, dass die Gebäudehülle neben den Fensterflächen keine reflektierenden Flächen aufweist.
- Die Materialwahl und Farbgebung der Fassaden sind der jeweiligen Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren als Muster zur Bewilligung einzureichen.
- Firmennamen und Logos sind nur an der Fassade zulässig. Die Beschriftung darf die Dachkante nicht überschreiten.
- Reklamen an den Fassaden sind zulässig. Sie dürfen die Dachkante nicht überschreiten und sind im Rahmen des Baugesuchs bewilligungspflichtig. Auf eine nächtliche Beleuchtung (ausserhalb Betriebszeiten) der Reklamen ist zu verzichten.

§ 9 Dachformen / Photovoltaikanlagen

- Als Dachform sind ausschliesslich Flachdächer zugelassen.
- Flachdächer sind soweit technisch möglich extensiv zu begrünen (nährstoffarmes Substrat) und als Retentionsvolumen für Dachwasser zu nutzen.
- Die Nutzung der Dachflächen zur Produktion von Energie durch Photovoltaikanlagen – auch durch Dritte – ist zu prüfen.

§ 10 Umgebungsgestaltung

- Die nicht überbauten oder versiegelten Flächen sind konsequent naturnah zu gestalten (nährstoffarmer Untergrund, standortheimische Pflanzen). Invasive Neophyten sind vor, während und nach der Bauphase im gesamten Projektperimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden.
- Soweit notwendig darf das Areal mit einem maximal 2.0 m hohen Zaun geschützt werden.
- Eine allseitig gute Ausleuchtung der gesamten Gebäude ist zulässig. Nicht betrieblich notwendige Lichtemissionen ausserhalb der Gebäudehüllen sind zu vermeiden.

§ 11 Verkehr / Verkehrserschliessung

- Das Baufeld «Verkehrsflächen» bestimmt die maximalen Ausmasse der offenen Zirkulations- und Abstellflächen. Dort sind auch kleinere Nebenbauten wie gedeckte Abfallcontainerstandplätze, etc. zulässig.
- Die Verkehrserschliessung erfolgt ab der Neustrasse über die bestehende Verkehrsinfrastruktur der MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG.
- Sämtliche Dimensionen der Zufahrtswege für die Blaulichtorganisationen sind mit der Betriebsfeuerwehr MVN und der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) abzusprechen.
- Es werden keine neuen PW-Parkplätze für Angestellte und Besucher erstellt.
- Als Bestandteil der Baueingabe ist das bestehende Mobilitätskonzept für den Gesamtbetrieb MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Bei einer Anpassung sollen die Massnahmen so ausgestaltet werden, dass die Anzahl Fahrten pro Mitarbeitenden, verglichen mit dem Zustand vor der Erweiterung, nicht ansteigen.

§ 12 Werkleitungen

- Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters sind alle benötigten Werkleitungen / Infrastrukturen – soweit durch die Werkigentümer nicht anders vorgesehen – durch die Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten zu erstellen und zu unterhalten. Lage und Ausdehnung werden im Baugesuchverfahren ausgelegt.
- Massgebend für die Dimensionierung der notwendigen Anlagen und Werkleitungen sind die Nutzungspläne der Einwohnergemeinde Neuendorf (GWP, GEP) sowie die einschlägigen Vorschriften der Prüf- und Bewilligungsbehörden (AFU, SGV, TSG, ESTI, weitere). Die elektrische Erschliessung erfolgt durch die Elektra Neuendorf gestützt auf das «Reglement über die Erschliessungsbeträge in der Industriezone Neuendorf» vom 30. Juni 1994.
- Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Gebührenhöhe für die Werkleitungsanschlüsse auf Gemeindegebiet von Oberbuchsitzen an die Einwohnergemeinde Neuendorf abzutreten. Diese Abtretung gilt, so lange diese Anschlüsse bestehen. Dazu ist durch die Einwohnergemeinde Neuendorf ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde Oberbuchsitzen zu stellen.
- Mit dem Baugesuch ist ein Detailschliessungsplan einzureichen.

§ 13 Entwässerung

- Der Gestaltungsplanperimeter ist gemäss generellem Entwässerungsplan GEP (Einwohnergemeinde Neuendorf) im Trennsystem zu entwässern.
- Für das Areal gilt eine Versicherungspflicht: Ist eine Versickerung aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften direkt auf dem Areal nicht möglich, darf das anfallende Meteorwasser in zweiter Priorität in die Dünnern eingeleitet werden. Bei einer Ableitung des Meteorwassers über die bestehende Sauberwasserleitung ist im Baubewilligungsverfahren ein hydrologischer Nachweis zu erbringen. Im Fall einer Überlast darf eine neue Meteorwasserleitung mit Einleitung in die Dünnern geprüft werden. Dazu ist neben einem hydrologischen Nachweis die Eingabe eines Einleitgesuches im Baubewilligungsverfahren zwingend erforderlich.
- Für Versickerungsanlagen wie für die Einleitung von Meteorwasser in die Dünnern ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Gesuch bei der örtlichen Baubehörde einzureichen; Bewilligungsbehörde ist das Bau- und Justizdepartement. Für die Planung der Versickerungsanlage ist die VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» zu berücksichtigen, für das Vorgehen zur Einreichung des Versickerungs- / Einleitgesuches die Merkblätter des AFU.

- Meteorwasser von Umschlagplätzen ist zwingend in die Mischwasserkanalisation einzuleiten. Einleitbedingungen und allfällige Retentionsmassnahmen sind im Baubewilligungsverfahren mit der Einwohnergemeinde Neuendorf (Bewilligungsbehörde) abzusprechen.
- Das Regenwasser von Verkehrsflächen (Ausnahme Umschlag) ist soweit als möglich über die Schulter über eine belebte Bodenschicht zur Versickerung zu bringen. Sofern die Einleitbedingungen eingehalten werden können, ist in zweiter Priorität eine Einleitung des Platzwassers (ohne Umschlagplätze) in die Dünnern möglich.
- Die SN 592 000 ist bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen.

§ 14 Störfallvorsorge

- Während der Bauphase sind wassergefährdende Stoffe nach der Schweizer Norm 509 431 «SIA Empfehlung; Entwässerung von Baustellen» zu handhaben.
- Die Solothurnische Gebäudeversicherung SGV ist frühzeitig in die Projektierung einzubeziehen, damit der Brandschutz und die Einsatzplanung abgesprochen werden können. Der Gestaltungsplanperimeter ist in die Einsatz- und Evakuationspläne der MVN Migros Verteilbetrieb Neuendorf AG einzubeziehen.
- Sollten im Areal Chemikalien oder gefährliche Stoffe und Abfälle über der Mengenschwelle nach StFV eingelagert werden, ist ein Kurzbericht nach Art. 5 StFV zu erstellen.
- Werden im Areal Gebindelager, Tankanlagen oder Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten erstellt, ist bei der kommunalen Baubehörde ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Handelt es sich um meldepflichtige Anlagen, sind diese direkt dem AFU zu melden.
- Bauarbeiten im Bereich der Erdgaschoddruckleitung sind der Gasverbund Mittelland AG frühzeitig zu melden und bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuchsformular ist dem GVM einzureichen.

§ 15 Umweltverträglichkeitsbericht

Alle vorgesehenen Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht sind umzusetzen.

Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

Die Baubehörden dürfen im Interesse einer besseren Lösung oder wegen betrieblich bedingter Anpassungen Abweichungen im Baugesuchverfahren bewilligen, wenn dadurch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verändert wird und keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden. Die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen müssen gewahrt bleiben.

§ 17 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Öffentliche Auflage vom 5. März bis 3. April 2018

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. 2018 / 1220 vom 14. August 2018

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.08.2018

Der Staatsschreiber : 18.08.2018

15

